

Verordnung

über die Festsetzung von Beförderungsentgelten für die Personenbeförderung mit Taxis im Ennepe-Ruhr-Kreis (Taxitarif) vom 12.04.2019

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690); zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises am 01.04.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Pflichtfahrgebiet

1. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises.
2. Jedes Taxifahrpersonal, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, hat die ihm angetragene Beförderung gemäß § 22 Personenbeförderungsgesetz durchzuführen, wenn deren Ausgangspunkt und Ziel innerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt.
3. Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxis, die im Ennepe-Ruhr-Kreis zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
4. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Ennepe-Ruhr-Kreises liegt, kann der Fahrpreis frei vereinbart werden.

§ 2 Berechnung des Beförderungsentgeltes

Das Beförderungsentgelt für die Beförderung von Personen mit Taxis im Pflichtfahrgebiet darf weder über- noch unterschritten werden und wird -unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen- wie folgt festgesetzt:

1. Grundpreis

Der Grundpreis für Fahrten in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt 3,50 Euro. Für Fahrten an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt der Grundpreis 4,50 Euro.

2. Fahrtvergütung

Die Fahrtvergütung beträgt 2,10 Euro pro Kilometer.

3. Zuschläge

- a) Für Kleintiere und Gepäck wird kein Zuschlag erhoben.
- b) Zuschlag von 5,-- Euro für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen -ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum-) bei ausdrücklicher Bestellung bzw. Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen.

4. Wartezeiten

Die Wartezeit wird mit 36,-- Euro pro Stunde berechnet. Das entspricht einer Fortschaltung von 0,10 Euro je 10 Sekunden.

Wartezeiten sind alle Stillstände des Taxis während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Auftraggebers/der Auftraggeberin oder aus verkehrlichen, nicht vom Taxifahrpersonal zu vertretenden Gründen, es sei denn, dass der Stillstand durch das Fahrpersonal verschuldet wird oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei allen Unfällen, in die das Taxi unmittelbar verwickelt ist.

5. Nicht zur Durchführung gekommene Fahrten

Tritt der Besteller/die Bestellerin die Fahrt nicht an, so ist der Grundpreis in doppelter Höhe zu berechnen.

§ 3 Sondereinbarungen

1. Kranken- und Schülerfahrten unterliegen diesem Tarif nicht, sofern Sondereinbarungen mit Krankenkassen bzw. Schulträgern bestehen und diese der Genehmigungsbehörde angezeigt werden.
2. Sonstige Sondereinbarungen sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Ziffer 1-4 Personenbeförderungsgesetz erfüllt werden. Vor ihrer Wirksamkeit ist die Genehmigung des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises einzuholen.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

1. Jedes Taxi muss mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein, der innerhalb des Pflichtfahrgebietes das gesamte Beförderungsentgelt anzeigen muss. Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht verlangt werden.
2. Versagt der Fahrpreisanzeiger, so beträgt der Fahrpreis 2,10 Euro je km zuzüglich des Grundpreises von 3,50 bzw. 4,50 Euro.
Auf das Versagen hat das Taxifahrpersonal den Fahrgast vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.
3. Der Inhaber/die Inhaberin des Taxiunternehmens ist verpflichtet, defekte Fahrpreisanzeiger unverzüglich in Stand setzen zu lassen.

§ 5 Fahrpreisquittung

Das Taxifahrpersonal hat auf Verlangen des Fahrgastes kostenlos eine Fahrquittung auszustellen. Auf der Quittung müssen das gesamte Beförderungsentgelt, Datumsangabe, Uhrzeit, die Fahrtstrecke und das amtliche Kennzeichen bzw. die Ordnungsnummer des Taxis angegeben sein.

§ 6 Mitführen des Taxentarifs

Eine Ausfertigung dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsichtnahme zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- a) Diese Verordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft.
- b) Der Taxitarif des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 01.02.2015 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
Schwelm, 12.04.2019
gez. Schade
(Landrat)